

# **Geschäftsordnung für den Stadtrat, die Ausschüsse und die Ortschaftsräte der Stadt Geithain**

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) hat der Stadtrat der Stadt Geithain am 20.08.2019 mit Beschluss-Nr. 006/3/2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Zusammensetzung des Stadtrates**

Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister als Vorsitzender/ Vorsitzenden.

### **§ 2**

#### **Fraktionen**

- (1) Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse von mindestens zwei Stadträten, die derselben Partei, parteilichen Vereinigung oder Wählervereinigung angehören oder die ihre Zugehörigkeit zu einer Fraktion erklären. Einzelmandatsträger können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Ein Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden und die Namen der Mitglieder sowie deren Austritte, sind der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Fraktionen können die Rechte ausüben, die von einzelnen Gemeinderäten nach der SächsGemO ausgeübt werden können. Die Fraktionsstärke muss aber die von der SächsGemO jeweils bestimmte Mehrheit erfüllen. Das gilt nicht für Anträge zur Tagesordnung nach § 36 Abs. 5 SächsGemO.

### **§ 3**

#### **Informations- und Anfragerecht**

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrates kann an die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister schriftliche Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Stadt richten. Schriftliche Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.

- (2) Jedes Mitglied des Stadtrates ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung mündliche Anfragen zu Angelegenheiten der Stadt an die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Stadtrates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Stadtrates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist zu erfolgen.
- (3) Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ist durch die Rechte Dritter beschränkt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden. Geheim zu haltende Angelegenheiten dürfen nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechtes sein. Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
- a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 entsprechen,
  - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde,
  - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (4) Eine Aussprache über mündliche und schriftliche Anfragen findet nicht statt.

## **II. Geschäftsführung des Stadtrates**

### **1. Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates**

#### **§ 4 Einberufung der Sitzung**

- (1) Die regelmäßigen Sitzungen des Stadtrates finden einmal im Monat, üblicherweise am 3. Dienstag des laufenden Monats statt. Die Einberufung erfolgt elektronisch. Dazu erhält jeder Stadtrat ein personenbezogenes Tablet mit persönlichem Passwort oder den erforderlichen Zugriff-Cod. Die Einberufung soll den Mitgliedern des Stadtrates mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag zugehen. Mit der Einberufung sind den Mitgliedern des Stadtrates die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen elektronisch beizufügen bzw. zeitnah nachzusenden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Stadträte sind dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf die Beratungsunterlagen nehmen können.
- (2) In Ausnahmefällen kann die Einberufung zur Sitzung sowie die Beratungsunterlagen schriftlich versandt werden.

- (3) Der Stadtrat ist außerdem einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) In Eilfällen kann der Stadtrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

## **§ 5 Aufstellung der Tagesordnung**

- (1) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf. Soweit der Stadtrat die Beratung von Verhandlungsgegenständen beschlossen hat, hat die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister diese in die Tagesordnung aufzunehmen. Soweit der Ältestenrat die Beratung von Verhandlungsgegenständen gewünscht hat, soll die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister diese in die Tagesordnung aufnehmen.
- (2) Auf Antrag von mindestens 1/5 der Stadträte oder auf Beschluss des Ortschaftsrates ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen.
- (3) Auf Beschluss des Ortschaftsrats ist ein Verhandlungsgegenstand, der in die Zuständigkeit des Ortschaftsrats fällt, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrats zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat, oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (4) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (5) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister ist berechtigt, bis zum Eintritt in die Sitzung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen. Das gilt nicht, wenn es sich um Verhandlungsgegenstände nach § 4 Abs. 4 oder § 5 Abs. 2 und 3 handelt.
- (6) Wenn die Voraussetzungen eines Eilfalles vorliegen, kann die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister die Tagesordnung ohne Einhaltung einer Ladungsfrist erweitern.

- (7) Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, darf die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister nicht in die Tagesordnung aufnehmen.

## **§ 6 Ortsübliche Bekanntgabe**

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister in der Regel eine Woche vor dem Sitzungstag ortsüblich bekanntzumachen. Das gilt nicht bei der Einberufung des Stadtrates in Eilfällen.

## **§ 7 Teilnahmepflicht**

Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Im Falle einer Verhinderung ist dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Mitglied des Stadtrates eine Sitzung vorzeitig verlassen muss.

## **2. Durchführung der Sitzungen des Stadtrates**

### **A Allgemeines**

## **§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten und nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner eine nichtöffentliche Sitzung erfordern. Die Zuhörer sind nicht berechnigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Stadtrates zu beteiligen.
- (2) Während der öffentlichen Sitzung sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift nach § 40 SächsGemO angefertigt werden, nur mit vorheriger und schriftlicher Genehmigung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters zulässig. Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn sie für den ungestörten Sitzungsverlauf erforderlich erscheint.
- (3) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben, wenn nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

## **§ 9 Vorsitz im Stadtrat**

- (1) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat. Sie/ er eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlung des Stadtrates. Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister kann die Verhandlungsleitung vorübergehend an einen Stadtrat abgeben.
- (2) Im Falle der Verhinderung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters übernimmt der 1. Stellvertreter den Vorsitz. Ist auch der 1. Stellvertreter verhindert, hat der Stadtrat unverzüglich einen Stellvertreter auf die Dauer der Verhinderung zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Stadtrates, die Aufgaben des Stellvertreters der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters wahr.

## **§ 10 Beschlussfähigkeit des Stadtrates**

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Ist der Stadtrat nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist darauf hinzuweisen.
- (4) Ist der Stadtrat auch in der zweiten Sitzung wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nichtbefangenen Stadträte. Sind auch die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister und ihr/sein Stellvertreter befangen, kann der Stadtrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die anstehende Entscheidung zum Stellvertreter der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters bestellen. Macht der Stadtrat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so muss die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister die Sitzung schließen und die Rechtsaufsichtsbehörde unterrichten. Diese kann einen Beauftragten bestellen, der den Vorsitz im Stadtrat für die anstehende Entscheidung übernimmt (§ 117 SächsGemO).

## **§ 11**

### **Befangenheit von Mitgliedern des Stadtrates**

- (1) Muss ein Mitglied des Stadtrates annehmen, nach § 20 Abs. 1 SächsGemO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wegen Befangenheit ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschlussgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister anzuzeigen. Ein befangenes Mitglied darf weder beratend noch entscheidend an der Angelegenheit mitwirken und muss die Sitzung verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung darf das Mitglied als Zuhörer in dem dafür bestimmten Teil des Sitzungsraumes anwesend bleiben.
- (2) Ob ein Ausschließungsgrund wegen Befangenheit vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Stadtrat und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.

## **§ 12**

### **Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.  
In beratenden und beschließenden Ausschüssen sollte maximal je Fraktion ein sachkundiger Bürger und Sachverständige auch auf Dauer zur Beratung berufen werden. Sachkundige Bürger und Sachverständige haben Rederecht, aber kein Stimmrecht.  
Die Berufung bezieht sich ausschließlich auf den jeweiligen Ausschuss. Die Berufung berechtigt den sachkundigen Einwohner nicht, auch an anderen nichtöffentlichen Ausschuss-/Stadtratssitzungen teilzunehmen.
- (2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Stadtrat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Entscheidung dürfen die Geladenen nicht mitwirken.
- (3) Der Stadtrat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen im Sinne von § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen nach § 44 Abs. 3 SächsGemO die Möglichkeit einräumen, Fragen zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Die Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Zu den Fragen nimmt in der Regel die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister oder ein von ihr/ ihm Beauftragter mündlich Stellung. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf die schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Melden sich mehrere Fragesteller gleichzeitig, so bestimmt die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen. Eine Aussprache findet nicht statt.

- (4) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Stadtrates einem Bediensteten der Stadt übertragen, auf Verlangen des Stadtrates muss sie/er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

## **B Gang der Beratungen**

### **§ 13 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung**

- (1) Der Stadtrat kann nach Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
- a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
  - b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
  - c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO das erfordern oder
  - d) die Beratung eines in nicht öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die öffentliche Sitzung zu verweisen, wenn keine Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO vorliegen.
- (2) Über Anträge nach Absatz 1 c) und d) wird in nicht öffentlicher Sitzung entschieden. Beschließt der Stadtrat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister ihn auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen.
- (3) Die Tagesordnung kann durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister in der öffentlichen Sitzung erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO sind und alle Stadtratsmitglieder anwesend sind. Sind nicht alle Stadtratsmitglieder anwesend, sind die abwesenden Stadträte in einer Weise frist- und formlos unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu laden, der sie noch rechtzeitig folgen können. Die Entscheidung, ob ein Eilfall vorliegt, trifft die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister. Die Erweiterung ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Erweiterung der Tagesordnung einer nichtöffentlichen Sitzung durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister ist zulässig, wenn dem alle Stadträte zustimmen.
- (5) Verhandlungsgegenstände, die nach Auffassung des Stadtrates nicht in seine Zuständigkeit fallen (§ 36 Abs. 5. Satz 2 SächsGemO) muss der Stadtrat durch Beschluss von der Tagesordnung absetzen. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 14 Redeordnung**

- (1) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens 1/5 der Stadträte auf die Tagesordnung gesetzt wurde, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, den Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatter das Wort.
- (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Handheben zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Stadtrates gleichzeitig, so bestimmt die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Teilnehmer der Beratung darf erst dann das Wort ergreifen, wenn es ihm von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister erteilt wird.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (4) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister hat jederzeit das Recht, sich an der Beratung zu beteiligen. Sie/ er hat das Recht, dem Vortragenden, zugezogenen sachkundigen Einwohnern, Bediensteten oder Sachverständigen jederzeit das Wort zu erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Stadtrates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Stadtrates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben unberührt.

## **§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Stadtrates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
  - a) Schluss der Beratung,
  - b) Schluss der Rednerliste,
  - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister,
  - d) auf Vertagung,
  - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
  - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
  - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.



- (2) Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Sachberatung. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so dürfen noch je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte für oder gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Stadtrat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.

### **§ 16**

#### **Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste**

Jedes Mitglied des Stadtrates, das sich nicht an der Beratung des Stadtrates beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Verhandlungsgegenstandes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Gibt der Stadtrat dem Antrag statt, so ist die Aussprache sofort bzw. nach Erschöpfung der Rednerliste zu schließen.

### **§ 17**

#### **Anträge zur Sache**

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Anträge zu Sache). Die Anträge sind vor Abschluss der Beratung über den Verhandlungsgegenstand zu stellen und müssen einen abstimmungsfähigen Beschluss enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge. § 15 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Stadt nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere Änderungen der Aufwendungen und Erträge oder Änderungen der Auszahlungen und Einzahlungen gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge haben, müssen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden werden.

## **§ 18 Beschlussfassung**

Der Stadtrat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister ist stimmberechtigt, soweit die SächsGemO nicht anderes vorschreibt.

Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister hat sich vor jeder Beschlussfassung davon zu überzeugen, dass der Stadtrat beschlussfähig ist.

## **§ 19 Abstimmung**

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister die zu dem Verhandlungsgegenstand gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

Der Stadtrat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Stadtrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

Die Abstimmung erfolgt namentlich, wenn der Stadtrat das mehrheitlich beschließt. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

Aus wichtigem Grund kann der Stadtrat geheime Abstimmung beschließen. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

Das Abstimmungsergebnis wird von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

Über Gegenstände einfacher Art kann der Stadtrat im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.

## **§ 20 Wahlen**

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur eine Person zur Wahl an, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.
- (2) Auf dem Stimmzettel wird jeder Bewerber namentlich benannt und erhält ein abgegrenztes Feld gleicher Größe. Der Stimmzettel muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Werden mehrere Wahlen in einer Sitzung durchgeführt, müssen sich die Farben der Stimmzettel deutlich voneinander unterscheiden. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen „Ja“ oder „Nein“ vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.
- (3) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister ermittelt unter Mithilfe eines vom Stadtrat bestellten Mitglieds oder eines Bediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Stadtrat bekannt.
- (4) Ist das Los zu ziehen, so hat der Stadtrat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister oder in ihrem/ seinem Auftrag ein Bediensteter stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Mitglieds die Lose her. Der Vorgang der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.

### **C Ordnung in den Sitzungen**

#### **§ 21**

#### **Ordnungsgewalt und Hausrecht der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters**

- (1) In den Sitzungen des Stadtrates übt die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Ihrer/seiner Ordnungsgewalt und ihrem/seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

- (2) Entsteht während der Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

## **§ 22**

### **Ordnungsruf und Wortentziehung**

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Stadtrat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Absatz 1) oder einen Ordnungsruf (Absatz 2) erhalten, so kann die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

## **§ 23**

### **Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung**

- (1) Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Stadtrates von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister aus dem Sitzungssaal verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruches der auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigung verbunden. Satz 1 gilt entsprechend für andere Personen, die gemäß § 12 dieser Geschäftsordnung an den Sitzungen des Stadtrates teilnehmen.
- (2) Bei wiederholten Verstößen nach Absatz 1 kann der Stadtrat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen.

### **3. Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates, Unterrichtung der Öffentlichkeit**

## **§ 24**

### **Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Stadtrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:
- a) den Namen des Vorsitzenden,
  - b) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,

- c) die Gegenstände der Verhandlung,
  - d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
  - e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
  - f) den Wortlaut der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse.
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Stadtrates können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (3) Tonband- und Videoaufzeichnungen zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift sind gestattet. Derartige Aufzeichnungen sind nach Kenntnissgabe der Niederschrift gemäß § 23 Abs. 3 und 4 dieser Geschäftsordnung zu löschen/vernichten.
- (4) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt, der von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister bestimmt wird. Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister kann einen Stadtrat oder einen Bediensteten damit beauftragen.
- (5) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Mitgliedern des Stadtrates, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die beiden Stadträte werden vom Schriftführer vorgeschlagen und vom Stadtrat bestätigt.
- (6) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung des Stadtrates zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Stadtrat.
- (7) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist allen Einwohnern der Stadt gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Stadtrates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

## **§ 25**

### **Unterrichtung der Öffentlichkeit**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Sache der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters, die/ der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat.
- (2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 gilt grundsätzlich auch für die Beschlüsse des Stadtrates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden; es sei denn, dass der Stadtrat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

### **III. Geschäftsführung der Ausschüsse**

#### **§ 26 Beschließende Ausschüsse**

- (1) Auf das Verfahren der beschließenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß anzuwenden.
- (2) Sitzungen, die der Vorberatung von Angelegenheiten nach § 41 Abs. 4 SächsGemO dienen, sind nichtöffentlich. Stadträte, die nicht Mitglied der Ausschüsse sind, können unbeschadet dessen an allen Sitzungen der Ausschüsse als Gast teilnehmen.

#### **§ 27 Beratende Ausschüsse**

- (1) Auf das Verfahren der beratenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß anzuwenden, soweit nicht die folgenden Absätze abweichende Regelungen enthalten.
- (2) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nicht öffentlich; die in § 6 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntgabe entfällt.
- (3) Ist ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, so entfällt die Beratung.
- (4) §§ 3, 12 Abs. 3 und 25 dieser Geschäftsordnung finden keine Anwendung.

### **IV. Geschäftsführung des Ältestenrates**

#### **§ 28 Geschäftsführung**

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister als Vorsitzender/ Vorsitzenden sowie den Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen. Sowohl die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister als auch die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen können sich im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.
- (2) Der Ältestenrat kommt bei Bedarf bzw. auf Einladung durch den Bürgermeister zusammen. Die Einberufung kann frist- und formlos geschehen.

- (3) Aufgabe des Ältestenrates ist es, die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister zu Themen und Fragen der Stadt und den Ortsteilen zu beraten. Die gesetzliche Aufgabenverteilung zwischen Bürgermeisterin/Bürgermeister und Stadtrat bleibt hiervon unberührt.

## **V. Geschäftsführung der Ortschaftsräte**

### **§ 29 Geschäftsführung**

- (1) Soweit sich die Ortschaftsräte keine eigene Geschäftsordnung geben, finden auf ihr Verfahren die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Ortsvorsteher tritt.
- (2) Nimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister an einer Sitzung des Ortschaftsrates teil, ist ihr/ ihm vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

## **VI. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

### **§ 30 Schlussbestimmungen**

Jedem Mitglied des Stadtrates, der Ausschüsse und der Ortschaftsräte ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

### **§ 31 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Stadtrat, die Ausschüsse und die Ortschaftsräte der Stadt Geithain vom 20.06.2017, i.d.F.v. 01.07.2017, außer Kraft.

Geithain, den 21.08.2019

Frank Rudolph  
Bürgermeister

